

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Bahnhof Lengfeld, 1. Änderung“**

#### **hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

---

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnhof Lengfeld, 1. Änderung“ im Ortsteil Lengfeld nebst Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit

vom **25.01.2019** bis **26.02.2019**

im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer Nr. 1.09, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montags bis donnerstags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

freitags  
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

montags, dienstags und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

mittwochs  
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

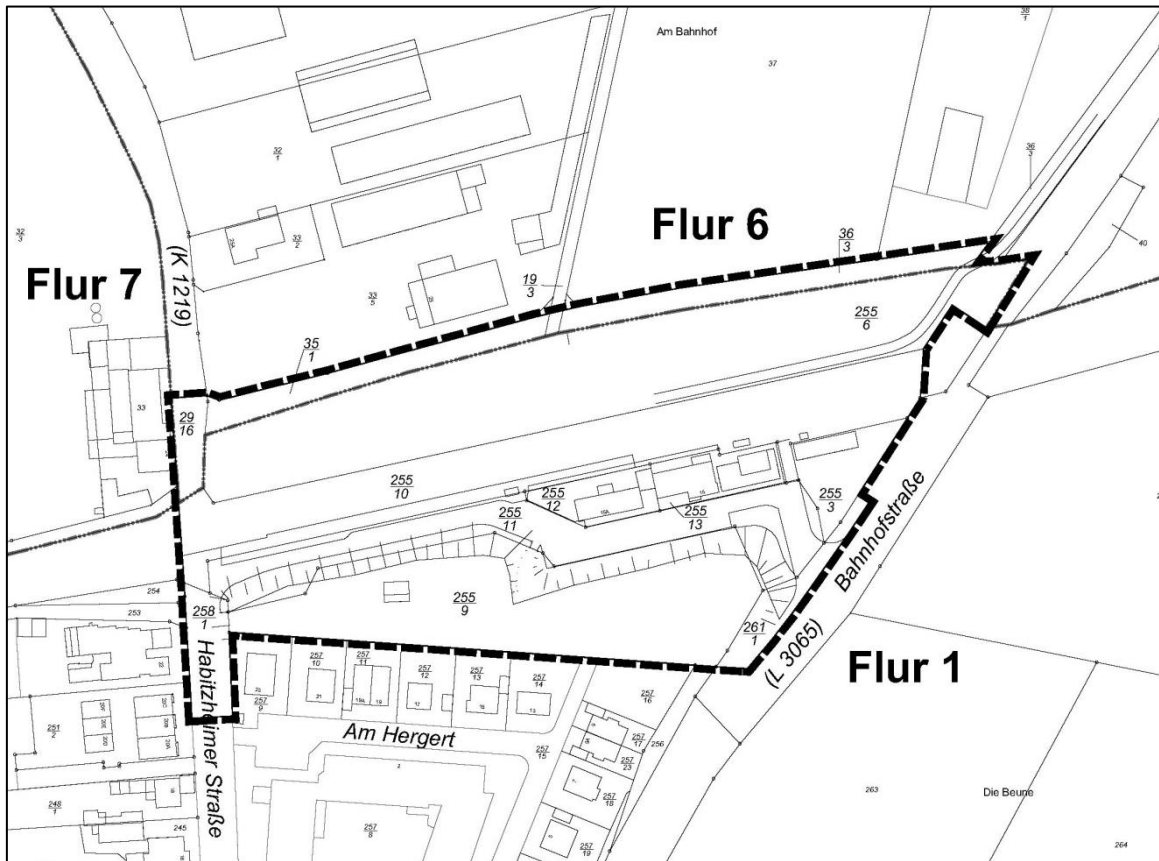
Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Otzberg unter <http://www.otzberg.de> unter Rund ums Rathaus/Bauleitplanung/Bauleitpläne abgerufen werden.

Zum Geltungsbereich gehören die Flächen im Bereich des Bahnhofs Lengfeld einschließlich der P+R-Anlage, die zwischen der Habitzheimer Straße (K 121) im Westen und der Bahnhofstraße (L 3065) im Osten liegen (Teilplan A).

Im Einzelnen gehören zum Geltungsbereich (alle Grundstücke liegen in der Flur 1 der Gemarkung Lengfeld):

- das Grundstück Nr. 255/6 (P+R-Anlage sowie die östlich davon gelegenen Flächen bis zur L 3065),
- das Grundstück Nr. 255/10 (Bahnanlage),
- die Wegegrundstücke Nr. 35/1, 36/3 tw. sowie 19/3 tw., die unmittelbar nördlich an das o. g. Grundstück Nr. 255/6 angrenzen
- das Grundstück Nr. 255/11 (Umfahrung Bahnhof),
- die Grundstücke Nr. 255/3, 255/12 und 255/13 (ehemalige Bahnhofsgebäude),
- die Grundstücke 255/9 und 261/1 (diese liegen zwischen der o. g. Umfahrung und dem Neubaugebiet „Dreispiß“) sowie
- die auf einer Länge von jeweils ca. 40 m beiderseits des Bahnübergangs gelegenen Teilabschnitte der Habitzheimer Straße (K 121).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Weiterhin gehören zum Geltungsbereich:

- 1.) das Grundstück Gemarkung Habitzheim, Flur 12 Nr. 25/3 und in einer Tiefe von 5 m die südlichen Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Habitzheim Flur 12 Nr. 27/1, die ca. 1,3 km westlich der Ortslage von Habitzheim unmittelbar nördlich der L 3413 liegen (Teilplan B),
- 2.) die Grundstücke Gemarkung Lengfeld, Flur 5 Nr. 55/3, 55/4 und die nordwestlichen Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Lengfeld, Flur 5 Nr. 55/1, die ca. 900 m östlich der Ortslage von Lengfeld direkt südlich der Bahnlinie Reinheim-Wiebelsbach liegen (Teilplan C), sowie
- 3.) das Grundstück Gemarkung Lengfeld, Flur 5 Nr. 15, das unmittelbar an der L 3065, östlich des Lengfelder Gewerbegebietes (Reinhard-Müller-Ring) liegt (Teilplan D).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung informieren und zur Planung äußern.

Jedermann hat das Recht, den Planentwurf und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg abgegeben oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Otzberg, den 16.01.2019

Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg  
gez. Matthias Weber, Bürgermeister